

Berufs- und Studienorientierung

Förderungsrichtlinie 2024

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderaktion ist die Unterstützung der Berufs- und Studienwahl von Salzburger Schülerinnen und Schüler aller Schultypen ab der 11. Schulstufe, Personen, deren Schulabschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegt sowie Personen, die sich während der Schulausbildung umorientieren wollen (z.B. Übertritt in eine andere Schulform oder Umstieg von der Schule ins Berufsleben). Mit der Förderaktion „Berufs- und Studienorientierung“ werden Testungen (inkl. Beratungen) gefördert, die Jugendliche bei der Bildungs- und Berufswahl unterstützen.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Antragssteller müssen zum Zeitpunkt der Testung ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben.
- (2) Gefördert werden Testungen (inkl. Beratungen), die der Berufs- und Bildungsorientierung dienen.
- (3) Folgender Personenkreis wird gefördert:
 - Schüler aller Schultypen ab der 11. Schulstufe,
 - Personen, deren Abschluss einer weiterführenden Schulform nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (vom Datum der Testung),
 - Personen, die sich während der Schulausbildung umorientieren wollen (z.B. Übertritt in eine andere Schulform oder Umstieg von der Schule ins Berufsleben).
- (4) Das Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Testung eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website <http://www.salzburg.gv.at/berufsorientierung> einzubringen.
- (5) Die Teilnahme an der Testung muss mittels Zahlungsbestätigung bestätigt werden.
- (6) Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen den Antragstellern bzw. den Erziehungsberechtigten persönlich erwachsen sein.
- (7) Förderbar sind ausschließlich Kosten für die Testung und Beratung. Förderbar ist somit das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Teilnahme an der Testung und Beratung; nicht hingegen förderbar sind Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren, etc.
- (8) Das Land Salzburg stellt im Jahr 2024 für die Förderaktion „Berufs- und Studienorientierung“ Fördermittel in Höhe von EUR 5.000 zur Verfügung. Sollte dieser Betrag ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Mittelvergabe ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens.

§ 3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei liegt die Förderobergrenze bei 50 % der Gesamtkosten für die Testung und Beratung bzw. maximal EUR 50 pro Person.

§ 4 Förderungsentscheidung

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderungsansuchens.

§ 5 Förderungs auszahlung

Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach Prüfung der vollständig auf elektronischem Weg über die Website www.salzburg.gv.at/berufsorientierung übermittelten Unterlagen.

§ 6 Verpflichtungen der Fördernehmer

Im Förderungsansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. dem Antragsteller bewusst ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. sich der Fördernehmer verpflichtet, Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen;
- e. sich der Förderungswerber verpflichtet, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;
- f. der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen;
- g. zugestimmt wird, dass der Bildungsträger an das Amt der Salzburger Landesregierung eine Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung übermitteln darf und dazu vom Amt der Salzburger Landesregierung über das Ansuchen (Name, Adresse, Ausbildung) informiert wird.

§ 7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat.

§ 8 Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderaktion tritt mit 1.1.2024 in Kraft und wird mit Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, spätestens aber mit 31.12.2024 beendet.